

430/2023

## Transparenz-Registergesetz

### § 1 Transparenz-Register

Für eine verbesserte Transparenz bei Beschlussfassungen sowie die Registrierung langfristig angelegter und planmäßiger Einflussnahme auf Beschlussfassungen und die Registrierung gewerblich ausgeübter Beratung in Verbindung mit derartiger Einflussnahme wird ein auf dem Anmeldungsprinzip beruhendes Transparenz-Register eingerichtet.

### § 2 Objekte der Einflussnahme, Einflussnahme und Beratung bei Einflussnahme

Objekte der Einflussnahme sind:

- 1) Parlamentsabgeordnete, Mitarbeiter von Parlamentsabgeordneten und Personal der Parlamentsfraktionen;
- 2) Minister, Fachmitarbeiter von Ministern und für die Amtsdauer eines Ministers ernannte Staatssekretäre;
- 3) die Parlamentskanzlei;
- 4) Ministerien und die von ihnen eingesetzten Berichtersteller.

Eine Einflussnahme ist ein für eigene Zwecke zu einem Objekt der Einflussnahme gehaltener Kontakt, über den versucht wird, auf die Vorbereitung einer Angelegenheit und die Beschlussfassung darüber zur Förderung eines bestimmten Interesses oder Ziels Einfluss zu nehmen.

Eine Beratung bei einer Einflussnahme ist eine gewerblich ausgeübte Tätigkeit, bei der die Einflussnahme für einen Klienten ausgeübt oder ihm dabei Unterstützung geleistet wird.

### § 3 Verpflichtung zur Anmeldung im Transparenz-Register

Juristische Personen und private Gewerbetreibende, die Einflussnahmen oder Beratungen bei Einflussnahmen ausüben (*Anmeldepflichtige*), haben eine Registrierungsanzeige an das Transparenz-Register vorzunehmen.

Anmeldepflichtig sind jedoch nicht:

- 1) private Gewerbetreibende, die Einflussnahmen oder Beratungen bei Einflussnahmen nicht hauptberuflich ausüben;

- 2) Wohnungsaktiengesellschaften im Sinne des Gesetzes über Wohnungsaktiengesellschaften (1599/2009);
- 3) Behörden des Staates, der Wohlfahrtsregionen, der Kommunen oder der Provinz Åland, sonstige selbständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen wie beispielsweise Universitäten oder staatliche Betriebe;
- 4) die Parlamentskanzlei, die Kanzlei des Justizkanzlers des Parlaments, das Menschenrechtszentrum, der staatliche Rechnungshof sowie das Forschungsinstitut für internationale Beziehungen und Angelegenheiten der Europäischen Union;
- 5) andere als die unter Ziffer 3 genannten, gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben wahrnehmende, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Akteure hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben;
- 6) Vertreter eines fremden Staats, der Europäischen Union sowie einer internationalen Regierungsorganisation;
- 7) Parteien und Parteivereinigungen im Sinne des Parteigesetzes (10/1969) und die im Gesetz über Parlamentsfraktionen (979/2012) genannten Fraktionen und Unterstützerguppen für Personen, die bei einer Wahl kandidieren;
- 8) Rechtsanwälte, zugelassene Prozessvertreter und öffentliche Rechtsbeistände hinsichtlich der ihren Mandanten gewährten rechtlichen Beratung, bei der es um die Wahrnehmung von Mandaten im Sinne von § 13 des 17. Abschnitts der Prozessordnung geht oder um die Wahrnehmung von Mandaten, welche die Behandlung von Angaben im Sinne von § 5 c des Rechtsanwaltsgesetzes (496/1958) oder von § 8 Absatz 1 Ziffer 4 des Gesetzes über zugelassene Prozessvertreter (715/2011) beinhalten.

Rechtsanwälte, zugelassene Prozessvertreter und öffentliche Rechtsbeistände haben jedoch eine Registrierungsanzeige an das Transparenz-Register vorzunehmen und unbeschadet ihrer Schweigepflicht die in § 8 Absatz 3 genannten Angaben zu erteilen, falls sie für ihren Mandanten eine Einflussnahme oder eine Beratung bei einer Einflussnahme ausüben, bei der es sich nicht um die Feststellung einer Rechtslage des Mandanten, um die Unterstützung des Mandanten in einer Verwaltungssache, um die Beratung über die Anwendung einer Rechtsvorschrift oder um eine sonstige rechtliche Beratung in Verbindung mit der Tätigkeit des Mandanten handelt.

Im Transparenz-Register werden nicht unorganisierte zivilgesellschaftliche Aktivitäten, Tätigkeiten von Wählervereinigungen für aufgestellte Wahlkandidaten oder Tätigkeiten von Privatpersonen eingetragen.

#### **§ 4 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anmeldung im Transparenz-Register**

Abweichend von der Bestimmung in § 3 Absatz 1 braucht eine Anzeige an das Transparenz-Register nicht zu erfolgen, falls der Akteur lediglich eine der folgenden Tätigkeiten ausübt:

- 1) eine während eines Kalenderjahres ausgeübte Einflussnahme, bei welcher der Kontakt insgesamt maximal fünf einzelne Kontaktaufnahmen zu einem oder mehreren Objekten der Einflussnahme umfasst (*geringfügige Einflussnahme*); eine einzelne Kontaktaufnahme kann als Adressaten ein oder mehrere Objekte der Einflussnahme haben;
- 2) gewöhnliche Behördenkontakte;

- 3) Informationsbeschaffungen zu journalistischen Zwecken;
- 4) Teilnahme an behördlicherseits eingerichteten oder gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsgruppen, beratenden Ausschüssen oder entsprechenden für öffentliche Aufgaben eingerichteten, aus mehreren Mitgliedern bestehenden Organen oder an Anhörungen, die vom Parlament oder einem Ministerium organisiert werden und bei denen die Teilnahme dokumentiert wird;
- 5) Kontakte im Zusammenhang mit staatlicher Unternehmensführung und -kontrolle;
- 6) Kontakte einer parteinahen Körperschaft zu Parlamentsabgeordneten der eigenen Partei und deren Mitarbeitern, dem Personal der Parlamentsfraktion der eigenen Partei, den Ministern der eigenen Partei und ihren Fachmitarbeitern und den für die Amtsdauer eines Ministers ernannten Staatssekretären der eigenen Partei;
- 7) öffentliches Auftreten eines anmeldepflichtigen Vertreters oder seine Anwesenheit im Publikum einer öffentlichen Veranstaltung und öffentlichen Sitzung im Sinne des Versammlungsgesetzes (530/1999) beziehungsweise in einer entsprechenden, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft organisierten offiziellen Veranstaltung;
- 8) Massenkommunikation nach dem Gesetz über die Ausübung der Redefreiheit bei Massenkommunikation (460/2003) sowie Versand von Newslettern oder Kundenbriefen beziehungsweise ähnlichen Nachrichten an eine bestimmte Zielgruppe;
- 9) Kontakte, deren Offenlegung die allgemeine oder nationale Sicherheit gefährden könnte;
- 10) Beratung bei Einflussnahmen, die sich an Akteure im Sinne von § 3 Absatz 2 Ziffer 1 bis 7 richtet;
- 11) Tätigkeit als behördlich bestellter Berichterstatte.

## **§ 5 Verpflichtung zur Abgabe einer Tätigkeitsmeldung**

Der Anmeldepflichtige hat mit einer Tätigkeitsmeldung an das Transparenz-Register Bericht über seine Einflussnahmen oder Beratungen bei Einflussnahmen zu geben. Eine Tätigkeitsmeldung braucht nicht über Tätigkeiten im Sinne von § 4 Absatz 1 abgegeben zu werden.

Wer Beratungen bei Einflussnahmen ausübt, hat zudem eine Tätigkeitsmeldung über einen außerhalb des Mandats erfolgenden Kontakt zum Objekt der Einflussnahme abzugeben, wenn derjenige, der die Beratung ausübt, anstrebt, Kontakte zu Objekten der Einflussnahme zu schaffen, die für die Ausübung von Beratungen bei Einflussnahmen genutzt werden können bzw. wenn er anstrebt, Informationen mit den Objekten der Einflussnahme auszutauschen.

## **§ 6 Angaben im Register**

Das Transparenz-Register enthält folgende Basisinformationen über die Anmeldepflichtigen:

- 1) bei einem privaten Gewerbetreibenden oder einer juristischen Person die Firma, eine mögliche hilfsweise verwendete Firmenbezeichnung, die Firmen- und Körperschaftsnummer oder, in Ermangelung einer solchen,

ein anderes entsprechendes Kennzeichen sowie als Kontaktangaben eine E-Mail-Adresse oder Anschrift und Telefonnummer;

2) Angaben zum hauptsächlichen Unternehmensgegenstand sowie eine allgemeine Beschreibung der Tätigkeit;

3) Mitgliedschaften in Einflussnahme ausübenden Vereinigungen;

4) Datum der Registrierung;

5) Angaben über Aufforderungen aufgrund von § 9 Absatz 3, die mit der Androhung einer Geldbuße bewehrt wurden;

6) Angaben über Vornahme, Inhalt und Zeitpunkt der in § 7 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Anzeigen.

Zusätzlich enthält das Transparenz-Register folgende Angaben:

1) hinsichtlich einer Einflussnahme die Objekte der Einflussnahme sowie den Gegenstand des Kontaktes und die hauptsächliche Art und Weise, in welcher der Kontakt gehalten wird;

2) hinsichtlich einer bei einer Einflussnahme erfolgenden Beratung die Firma, eine mögliche hilfsweise verwendete Firmenbezeichnung, die Firmen- und Körperschaftsnummer oder ein anderes entsprechendes Kennzeichen sowie als Kontaktangaben die E-Mail-Adresse oder Anschrift und Telefonnummer des Mandanten, die Objekte der für den Mandanten vorgenommenen Einflussnahme sowie den Gegenstand des Kontaktes und die hauptsächliche Art und Weise, in welcher der Kontakt gehalten wird sowie Angaben über die Art der dem Mandanten gewährten Unterstützung;

3) die Objekte eines mit einer Beratung bei einer Einflussnahme in Verbindung stehenden Kontaktes im Sinne von § 5 Absatz 2 sowie die hauptsächliche Art und Weise, in welcher der Kontakt gehalten wird;

4) die Gesamtanzahl der im vorangegangenen Kalenderjahr an einer Einflussnahme beteiligten Personen und deren für die Einflussnahmen aufgewandten Personenjahre, der Kostenbetrag in Euro für Beratung bei Einflussnahmen, die als Dienstleistung angekauft wurde sowie die Kosten für Marketing und Repräsentation in Verbindung mit Einflussnahmen (*finanzielle Angaben zu Einflussnahmen*);

5) Umsatz der Beratung bei Einflussnahmen in Euro (*finanzielle Angaben zur Beratung bei Einflussnahmen*).

Angaben über die Teilnahme an offiziellen Anhörungen von Parlament oder einem Ministerium sowie an offiziell eingerichteten Arbeitsgruppen können auf der Webseite des Transparenz-Registers in einem allgemeinen Datennetz zur Verfügung gestellt werden. Die Registerbehörde kann auf der Webseite des Transparenz-Registers zusätzlich auch andere Materialien einstellen, die mit der Transparenz der Verwaltung in Verbindung stehen.

Der Anmeldepflichtige hat die Angaben elektronisch zu erteilen, sofern die Registerbehörde nicht aus besonderem Grunde eine Erteilung der Angaben in Papierform zulässt. Der Anmeldepflichtige haftet für den Inhalt der Angaben. Die Registerbehörde veröffentlicht die vom Anmeldepflichtigen erteilten Angaben unverzüglich im Transparenz-Register.

Die Registerbehörde kann nähere Anordnungen dazu erlassen, wie die finanziellen Angaben über die Einflussnahmen und die Beratung bei Einflussnahmen zusammengestellt werden.

## § 7 Registrierungsanzeige und Mitteilung von Änderungen

Der Anmeldepflichtige hat die Registrierungsanzeige spätestens an dem Tag vorzunehmen, an dem die Einflussnahme oder die Beratung bei einer Einflussnahme eingeleitet wird. Mit der Registrierungsanzeige werden der Registerbehörde die Basisinformationen im Sinne von § 6 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 mitgeteilt.

Der Anmeldepflichtige hat der Registerbehörde Änderungen der von ihm mitgeteilten Basisinformationen unverzüglich anzuzeigen.

Außerdem hat der Anmeldepflichtige der Registerbehörde anzuzeigen, wenn seine Einflussnahmen beziehungsweise die Beratung bei Einflussnahmen endgültig eingestellt werden oder die Einflussnahmen nur noch geringfügig ausgeübt werden. Eine Anzeige, dass die Einflussnahmen nur noch geringfügig ausgeübt werden, kann nur erfolgen, wenn die Tätigkeiten während des fraglichen Kalenderjahres geringfügig geworden sind. Bei Erteilung der in diesem Absatz genannten Angaben muss der Anmeldepflichtige dafür sorgen, dass die mit der Tätigkeitsmeldung in Verbindung stehenden Verpflichtungen nach § 8 Absatz 6 und 7 erfüllt werden.

## § 8 Tätigkeitsmeldung

Die Tätigkeitsanzeige wird während des Anmeldezeitraums, der von Anfang Januar bis Ende Februar andauert sowie während des Anmeldezeitraums, der von Anfang Juli bis Ende August andauert, abgegeben. Die Tätigkeitsanzeige wird für die Zeit der sechs vor dem Anmeldezeitraum liegenden Monate abgegeben (*Berichtsabschnitt*). Die erste Tätigkeitsanzeige wird während des Anmeldezeitraums abgegeben, der auf die Vornahme der ersten Registrierungsanzeige folgt. Beinhalten die Einflussmaßnahmen während des ersten Berichtsabschnitts höchstens fünf Kontaktaufnahmen im Sinne von § 4 Absatz 1 Ziffer 1, so werden die Einflussmaßnahmen jedoch für das gesamte fragliche Kalenderjahr im ersten Anmeldezeitraum des folgenden Kalenderjahres mitgeteilt.

Die finanziellen Angaben zu den Einflussnahmen und zur Beratung bei Einflussnahmen werden nur in der Tätigkeitsanzeige mitgeteilt, die in dem Anmeldezeitraum abgegeben wird, der im Juli beginnt. Der Anzeigepflichtige braucht die finanziellen Angaben zu den Einflussnahmen und zur Beratung bei Einflussnahmen nicht mitzuteilen, wenn er während des vorangegangenen Kalenderjahres keine Einflussmaßnahmen oder Beratung bei Einflussnahmen ausgeübt oder Kontakt im Sinne von § 5 Absatz 2 gehalten hat.

Der Anzeigepflichtige hat unbeschadet von Geschäftsgeheimnissen mit der Tätigkeitsanzeige folgende Angaben zu erteilen:

- 1) Informationen im Sinne von § 6 Absatz 2 Ziffer 1 über Einflussnahmen, nach ihrem Gegenstand so aufgeschlüsselt, dass aus der Anzeige für jeden Gegenstand hervorgeht, welches die Objekte für die Kontakte waren und in welcher Art und Weise hauptsächlich Kontakt gehalten wurde;
- 2) Informationen im Sinne von § 6 Absatz 2 Ziffer 2 über Beratung bei Einflussnahmen, nach Mandanten aufgeschlüsselt;
- 3) Informationen im Sinne von § 6 Absatz 2 Ziffer 3 über Kontakte nach § 5 Absatz 2 in Verbindung mit einer Beratung bei Einflussnahmen, nach ihrem Gegenstand so aufgeschlüsselt, dass aus der Anzeige für jeden

Gegenstand hervorgeht, welches die Objekte für die Kontakte waren und in welcher Art und Weise hauptsächlich Kontakt gehalten wurde;

4) die finanziellen Angaben zu den Einflussnahmen und zur Beratung bei Einflussnahmen.

In der Tätigkeitsanzeige werden die Objekte der Einflussnahmen dahingehend aufgeschlüsselt angegeben, dass der Person nach Abgeordnete, Minister, die für die Amtsdauer eines Ministers ernannten Staatssekretäre und Fachmitarbeiter der Minister, der Generalsekretär des Parlaments und der beigeordnete Generalsekretär des Parlaments, die beamteten Staatssekretäre, die Unterstaatssekretäre und die Abteilungsleiter sowie die von den Ministerien bestellten Berichtersteller unterschieden werden. Hinsichtlich der Mitarbeiter der Abgeordneten und dem Personal der Parlamentsfraktionen werden die Informationen über die Parlamentsfraktionen erteilt. Hinsichtlich der Kontakte zu anderen Beamten der Ministerien werden die Informationen über die Abteilungen und die Referate erteilt. Hinsichtlich der Kontakte zu anderen Beamten der Parlamentskanzlei werden die Informationen über die Ausschüsse, die Abteilungen und die Referate oder über andere entsprechende Organisationseinheiten erteilt.

Wenn der Anzeigepflichtige während sechs Monaten vor dem Anmeldezeitraum keine Einflussmaßnahmen oder Beratung bei Einflussnahmen ausgeübt beziehungsweise Kontakt im Sinne von § 5 Absatz 2 gehalten hat, hat er dies in der Tätigkeitsanzeige mitzuteilen.

Wenn der Anzeigepflichtige die in § 7 Absatz 3 genannte Anzeige über die Einstellung von Einflussmaßnahmen oder von Beratung bei Einflussmaßnahmen abgegeben hat, sind Einflussmaßnahmen oder Beratung bei Einflussnahmen und die in § 5 Absatz 2 genannten Kontakte während des Zeitraums zwischen Abgabe der Mitteilung und Beginn des laufenden Berichtsabschnitts in Verbindung mit der Mitteilung über die Einstellung durch eine gesondert vorzunehmende Tätigkeitsanzeige mitzuteilen.

Im Zusammenhang mit der vom Anzeigepflichtigen gemachten Anzeige im Sinne von § 7 Absatz 3 hat der Anzeigepflichtige in der von Absatz 2 dieses Paragraphen genannten Situation mit gesonderter Tätigkeitsanzeige die finanziellen Angaben zu den Einflussnahmen und zu der Beratung bei Einflussnahmen für das vorangegangene Kalenderjahr zu erteilen, falls er diese noch nicht angezeigt hat.

Wenn die Einflussmaßnahmen des Anzeigepflichtigen oder seine Beratung bei Einflussmaßnahmen endgültig eingestellt wurden oder die Einflussmaßnahmen nur noch geringfügig sind und der Anzeigepflichtige hierüber die in § 7 Absatz 3 genannte Anzeige abgegeben und die damit in Verbindung stehenden Verpflichtungen im Sinne von Absatz 6 und 7 dieses Paragraphen wahrgenommen hat, enden die in § 7 Absatz 2 und in diesem Paragraphen geregelten Mitteilungspflichten.

## **§ 9 Aufgaben der Registerbehörde**

Der Staatliche Rechnungshof ist Registerhalter für das Transparenz-Register und kontrolliert die Einhaltung der Anmeldepflicht. Zu diesem Zwecke

- 1) leitet und berät er die Anmeldepflichtigen bei der Abgabe der in diesem Gesetz geregelten Meldungen;
- 2) kontrolliert er, dass Anmeldepflichtige, die eine Registrierungsanzeige abgegeben haben, eine Tätigkeitsanzeige abgegeben haben;

3) kontrolliert er, dass die Anzeige eines Anmeldepflichtigen darüber, dass seine Einflussnahmen beziehungsweise die Beratung bei Einflussnahmen endgültig eingestellt werden oder die Einflussnahmen nur noch in geringem Umfang ausgeübt werden, die in § 7 Absatz 3 geregelten Anforderungen erfüllt;

4) klärt er einen Verdacht auf Versäumnisse in Verbindung mit Registrierungsanzeigen, Meldungen über Änderungen von Basisinformationen, Anzeigen darüber, dass Einflussnahmen beziehungsweise die Beratung bei Einflussnahmen endgültig eingestellt werden oder die Einflussnahmen nur noch geringfügig ausgeübt werden sowie in Verbindung mit Tätigkeitsanzeigen;

5) fordert er erforderlichenfalls den Anmeldepflichtigen auf, eine neue Meldung abzugeben, eine schon abgegebene Meldung zu ergänzen oder eine Erklärung im Sinne von § 10 Absatz 1 abzugeben;

6) unterhält und entwickelt er ein elektronisches Register;

7) richtet er den in § 11 genannten beratenden Ausschuss ein;

8) erstellt er einen Jahresbericht über die Tätigkeit des Registers und die Aufsicht darüber;

9) erteilt er für jede Wahlperiode dem Parlament einen Bericht über die Tätigkeit des Registers und die Aufsicht darüber.

Die Berichtigung personenbezogener Daten ist in der Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 96/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) geregelt. Zusätzlich gelten die Bestimmungen über die Fehlerfreiheit der Informationsmaterialien von Behörden im Gesetz über die Verarbeitung von Daten in der öffentlichen Verwaltung (906/2019).

Der Staatliche Rechnungshof kann den Anmeldepflichtigen auffordern, eine in diesem Gesetz vorgeschriebene Meldung vorzunehmen, einen Fehler oder Mangel zu beheben oder die in § 10 Absatz 1 genannte Erklärung abzugeben. Der Staatliche Rechnungshof kann die Aufforderung mit der Androhung einer Geldbuße bewehren.

## **§ 10 Auskunftsanspruch der Registerbehörde**

Der Anmeldepflichtige erteilt dem Staatlichen Rechnungshof unbeschadet der Geheimhaltungsvorschriften auf Aufforderung:

1) eine zur Klärung des Verdachts auf Versäumnisse in Verbindung mit Registrierungsanzeigen, Meldungen über Änderungen von Grundinformationen, Anzeigen darüber, dass Einflussnahmen beziehungsweise die Beratung bei Einflussnahmen endgültig eingestellt werden oder die Einflussnahmen nur noch geringfügig ausgeübt werden, zwingend notwendige Erklärung über Gegenstand, Art und Weise und Häufigkeit eines Kontakts zwischen dem Anmeldepflichtigen und einem vom Rechnungshof namhaft gemachten Objekt der Einflussnahme, ausgenommen die in § 3 Absatz 2 Ziffer 8 genannte Tätigkeit;

2) eine zur Klärung des Verdachts auf Versäumnisse in Verbindung mit einer Tätigkeitsanzeige, bei welcher das Versäumnis andere Informationen betrifft als finanzielle Angaben zu Einflussnahmen oder Beratung bei Einflussnahmen, zwingend notwendige Erklärung über Gegenstand, Art und Weise und Häufigkeit eines Kontakts zwischen dem Anmeldepflichtigen und einem vom Rechnungshof namhaft gemachten Objekt der Einflussnahme, ausgenommen die in § 3 Absatz 2 Ziffer 8 genannte Tätigkeit;



3) eine zur Klärung des Verdachts auf Versäumnisse in Verbindung mit Registrierungsanzeigen sowie Anzeigen darüber, dass Einflussnahmen beziehungsweise die Beratung bei Einflussnahmen endgültig eingestellt werden oder die Einflussnahmen nur noch geringfügig ausgeübt werden, zwingend notwendige Erklärung über eine andere einem Mandanten erteilte Beratung bei Einflussnahmen als die für ihn ausgeübte Einflussnahme, ausgenommen die in § 3 Absatz 2 Ziffer 8 genannte Tätigkeit;

4) eine zur Klärung des Verdachts auf Versäumnisse in Verbindung mit einer Tätigkeitsanzeige, die andere Informationen betrifft als finanzielle Angaben zu Einflussnahmen oder Beratung bei Einflussnahmen, zwingend notwendige Erklärung über eine andere einem vom Rechnungshof namhaft gemachten Mandanten erteilte Beratung bei Einflussnahmen als die für ihn ausgeübte Einflussnahme, ausgenommen die in § 3 Abs. 2 Ziffer 8 genannte Tätigkeit;

5) die zur Klärung des Verdachts auf Versäumnisse in Verbindung mit der Erteilung finanzieller Angaben zu Einflussnahmen oder Beratung bei Einflussnahmen notwendigen Angaben zur Verifizierung der vom Anmeldepflichtigen erteilten finanziellen Angaben zu Einflussnahmen oder Beratung bei Einflussnahmen;

6) die zur Klärung des Verdachts auf Versäumnisse in Verbindung mit der Meldung über eine Änderung der Basisinformationen erforderliche Erklärung über die geänderten Basisdaten.

Wenn die vom Anmeldepflichtigen erlangte Erklärung zur Klärung des Verdachts auf Versäumnisse im Sinne von Absatz 1 und 2 nicht ausreicht, muss derjenige, der mutmaßlich Objekt der Einflussnahme ist, unbeschadet von Geheimhaltungsvorschriften dem Staatlichen Rechnungshof auf Aufforderung zur Klärung des Verdachts auf Versäumnisse eine zwingend notwendige Erklärung über die Gegenstand, Art und Weise und Häufigkeit des Kontakts zwischen ihm und dem Anmeldepflichtigen, den der Verdacht des Versäumnisses trifft, erteilen.

## **§ 11 Beratender Ausschuss und Verhaltenskodex**

Der Staatliche Rechnungshof bestellt für jeweils drei Jahre einen beratenden Ausschuss, dessen Aufgabe darin besteht, die Tätigkeit des Transparenz-Registers zu überwachen, Initiativen zur Entwicklung des Registers zu ergreifen sowie als offizielles Kooperationsorgan für Interessengruppen tätig zu sein.

Der Staatliche Rechnungshof beruft als Mitglieder des beratenden Ausschusses Vertreter der Anmeldepflichtigen und Forscher, die mit der Thematik vertraut sind sowie Behörden dergestalt, dass zumindest das Justizministerium, das Finanzministerium und der Staatliche Rechnungshof in dem beratenden Ausschuss vertreten sind. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Der beratende Ausschuss arbeitet Empfehlungen für einen Verhaltenskodex aus. Bei der Ausarbeitung sind weitgehend auch Akteure außerhalb des beratenden Ausschusses anzuhören.

## **§ 12 Elektronisches Register und Veröffentlichung von Angaben**

Die an das Transparenz-Register gemeldeten Angaben im Sinne von § 6 werden in einem öffentlichen Datennetz veröffentlicht.

Die Angaben des Transparenz-Registers werden in dem öffentlichen Datennetz auf Dauer von zehn Jahren ab dem Datum der Meldung abrufbar gehalten. Für die Speicherung der Angaben des Transparenz-Registers



und ihre Überlassung aus dem Register finden ansonsten die Bestimmungen des Archivgesetzes (831/1994) und des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Tätigkeit von Behörden (621/1999) Anwendung.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Bestimmung des § 11 jedoch tritt bereits am 1. April 2023 in Kraft.

Wer vor dem 1. April 2024 anmeldepflichtig ist, muss, abweichend von der Regelung in § 7 Absatz 1, die Registrierungsmeldung spätestens am 31. März 2024 abgeben.

Abweichend von der Regelung in § 8 Absatz 1 dauert der erste Berichtsabschnitt vom 1. April 2024 bis zum 30. Juni 2024.

### **Hinweis**

*Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.*